

# TE Vwgh Erkenntnis 2009/11/23 2008/05/0272

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.2009

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren;

## Norm

AVG §33 Abs3;

AVG §63 Abs5;

ZustG §2 Z5;

ZustG §23;

ZustG §8 Abs1;

ZustG §8 Abs2;

1. AVG § 33 heute
  2. AVG § 33 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
  3. AVG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
  4. AVG § 33 gültig von 01.01.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
  5. AVG § 33 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
  6. AVG § 33 gültig von 01.02.1991 bis 29.02.2004
- 
1. AVG § 63 heute
  2. AVG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
  3. AVG § 63 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
  4. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
  5. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 686/1994
  6. AVG § 63 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
- 
1. ZustG § 2 heute
  2. ZustG § 2 gültig ab 30.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
  3. ZustG § 2 gültig von 13.04.2017 bis 29.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2017
  4. ZustG § 2 gültig von 01.03.2013 bis 12.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
  5. ZustG § 2 gültig von 01.01.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
  6. ZustG § 2 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
  7. ZustG § 2 gültig von 01.03.1983 bis 29.02.2004
- 
1. ZustG § 23 heute
  2. ZustG § 23 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
  3. ZustG § 23 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.2007

1. ZustG § 8 heute
2. ZustG § 8 gültig ab 01.03.1983
1. ZustG § 8 heute
2. ZustG § 8 gültig ab 01.03.1983

### **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Giendl und die Hofräte Dr. Pallitsch, Dr. Handstanger, Dr. Hinterwirth und Dr. Moritz als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Zykan, über die Beschwerde der Kärntner Landesregierung gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten vom 29. September 2008, Zl. KUVS- 1071/24/2007, betreffend Zustellung eines Bescheides in einer Bauangelegenheit (mitbeteiligte Partei: D O in Feldkirchen in Kärnten), zu Recht erkannt:

### **Spruch**

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

### **Begründung**

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen vom 15. Dezember 1999 wurde dem Mitbeteiligten die Baubewilligung für die Errichtung von 32 Ferienhäusern (Feriendorf S) in Rottendorf, Gemeinde Glanegg, auf näher bezeichneten Grundstücken unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt. Der Baubewilligungsbescheid wurde dem Mitbeteiligten am 16. Dezember 1999 zugestellt.

Mit Schreiben vom 11. Mai 2000 wurde von einem Zivilingenieur im Auftrag des Mitbeteiligten der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen als Baubehörde der Beginn der Bauarbeiten angezeigt und ein Bauleiter namhaft gemacht.

Mit Schriftsatz vom 16. November 2001 ersuchte der Beschwerdeführer um Verlängerung der Baubewilligung.

Mit Schreiben vom 30. November 2001 teilte der vom Mitbeteiligten beauftragte Baumeister im Sinne des § 31 Kärntner Bauordnung 1996 der Baubehörde mit, dass am 29. November 2001 mit den Bauausführungen begonnen worden sei. Mit Schreiben vom 30. November 2001 teilte der vom Mitbeteiligten beauftragte Baumeister im Sinne des Paragraph 31, Kärntner Bauordnung 1996 der Baubehörde mit, dass am 29. November 2001 mit den Bauausführungen begonnen worden sei.

Ein Behördenorgan stellte am 20. Dezember 2001 an Ort und Stelle fest, dass mit den Bauausführungen begonnen worden sei. Ein Streifenfundament in Rechteckform im Ausmaß von ca. 3 m Breite und 7 m Länge im Bereich des Hauses B 5 sei errichtet und mit sogenannten Steckseisen, die aus dem Streifenfundament herausragten, versehen worden. Im Bereich des westlich gelegenen Parkplatzes reiche ein Standrohr für die Wasserleitung aus dem Untergrund.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen vom 26. September 2002 wurde die Baubewilligung vom 15. Dezember 1999 insofern abgeändert, als Pkt. 12. der Nebenbestimmungen nunmehr zu lauten hat:

"12. Für die Verbringung der Schmutz- und Fäkalwässer ist für jedes Haus eine dichte Senkgrube mit einem Nutzinhalt von 19,50 m<sup>3</sup> zu errichten und sind diese Wässer dort einzuleiten.

Die Ausführung hat gemäß dem eingereichten und genehmigten Änderungsplan vom 26. Mai 2002 zu erfolgen.

Vor Inbetriebnahme der Senkgruben ist der Baubehörde von der ausführenden Firma ein Attest über die vorgenommene Dichtheitsprüfung vorzulegen."

Dieser Bescheid wurde dem Mitbeteiligten am 27. September 2002 zugestellt.

Mit Schreiben vom 20. März 2007 teilte die Baubehörde dem Mitbeteiligten mit, dass mit der Abänderung der Baubewilligung (32 einzelne Senkgruben statt einer biologischen Kläranlage) die einzige Gemeinschaftseinrichtung der 32 Ferienhäuser weggefallen sei und nun sämtliche 32 Ferienhäuser als selbständige Einzelvorhaben zu qualifizieren seien. Gemäß § 21 Abs. 1 der Kärntner Bauordnung 1996 erlösche die Baubewilligung, wenn nicht binnen zwei Jahren nach ihrer Rechtskraft mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden sei. Da mit der Ausführung der restlichen 31 Häuser nicht innerhalb der Zweijahresfrist ab Rechtskraft des Abänderungsbescheides begonnen worden sei, sei

die Baubewilligung für diese 31 Häuser mit Ablauf des 12. Oktober 2004 erloschen. Die Baubewilligung bleibe lediglich hinsichtlich des Hauses B 5 aufrecht. Gemäß § 45 Abs. 3 AVG werde dem Mitbeteiligten Gelegenheit geboten, dazu innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben. Mit Schreiben vom 20. März 2007 teilte die Baubehörde dem Mitbeteiligten mit, dass mit der Abänderung der Baubewilligung (32 einzelne Senkgruben statt einer biologischen Kläranlage) die einzige Gemeinschaftseinrichtung der 32 Ferienhäuser weggefallen sei und nun sämtliche 32 Ferienhäuser als selbständige Einzelvorhaben zu qualifizieren seien. Gemäß Paragraph 21, Absatz eins, der Kärntner Bauordnung 1996 erlösche die Baubewilligung, wenn nicht binnen zwei Jahren nach ihrer Rechtskraft mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden sei. Da mit der Ausführung der restlichen 31 Häuser nicht innerhalb der Zweijahresfrist ab Rechtskraft des Abänderungsbescheides begonnen worden sei, sei die Baubewilligung für diese 31 Häuser mit Ablauf des 12. Oktober 2004 erloschen. Die Baubewilligung bleibe lediglich hinsichtlich des Hauses B 5 aufrecht. Gemäß Paragraph 45, Absatz 3, AVG werde dem Mitbeteiligten Gelegenheit geboten, dazu innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

Dieses Schreiben wurde dem Mitbeteiligten unter der bisher bekannten Anschrift am 21. März 2007 zugestellt.

Der Mitbeteiligte gab hiezu mit Schreiben vom 3. April 2007 eine Stellungnahme ab.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen als Baubehörde erster Instanz vom 18. April 2007 wurde festgestellt, dass die mit Bescheid vom 15. Oktober 1999 in Verbindung mit dem Abänderungsbescheid vom 26. September 2002 erteilte Bewilligung für die Errichtung von 32 Ferienhäusern hinsichtlich 31 der Häuser erloschen sei. Die Baubewilligung bleibe lediglich für das im beiliegenden Lageplan, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilde, mit B 5 bezeichnete Haus aufrecht. Die Baubehörde stützt ihre Entscheidung auf § 21 Abs. 1 Kärntner Bauordnung 1996. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen als Baubehörde erster Instanz vom 18. April 2007 wurde festgestellt, dass die mit Bescheid vom 15. Oktober 1999 in Verbindung mit dem Abänderungsbescheid vom 26. September 2002 erteilte Bewilligung für die Errichtung von 32 Ferienhäusern hinsichtlich 31 der Häuser erloschen sei. Die Baubewilligung bleibe lediglich für das im beiliegenden Lageplan, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilde, mit B 5 bezeichnete Haus aufrecht. Die Baubehörde stützt ihre Entscheidung auf Paragraph 21, Absatz eins, Kärntner Bauordnung 1996.

Eine Zustellung dieses Bescheides durch das Postorgan erfolgte nicht. Der Rückschein wurde an die Baubehörde mit dem Vermerk zurückgesendet:

"Empfänger benützt zur Zeit die Abgabestelle nicht (im Ausland)."

In einem Amtsvermerk auf diesem Rückschein findet sich der Hinweis, dass der Mitbeteiligte eine "Ortsabwesenheitserklärung" für den Zeitraum 5. April 2007 bis 15. August 2007 abgegeben habe.

Die Baubehörde führte ein Aufenthaltsermittlungsverfahren durch Anfragen beim Bezirkspolizeikommando Feldkirchen, der Gemeinde Glanegg und beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger durch. Das Bezirkspolizeikommando Feldkirchen teilte der Behörde mit Schreiben vom 3. Mai 2007 mit, dass der Mitbeteiligte über eine bekannte Mobiltelefonnummer erreicht habe werden können und dieser angegeben habe, dass er sich derzeit in Deutschland aufhalte. Er sei als Seefahrer beschäftigt und ständig unterwegs. Voraussichtlich komme er Ende Juni oder Anfang Juli wieder nach Hause.

In einem Aktenvermerk der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen vom 11. Mai 2007 wurde festgehalten, dass sich aus den Ergebnissen der Anfragen ergeben habe, dass der Mitbeteiligte voraussichtlich bis 15. August 2007 in Deutschland aufhältig sei. Am 11. Mai 2007 habe er unter einer deutschen Telefonnummer erreicht werden können. Es sei ihm die Rechtsbelehrung erteilt worden, dass er nach dem Zustellgesetz verpflichtet sei, der Behörde eine Abgabestelle bekannt zu geben. Der Mitbeteiligte habe darauf hingewiesen, dass die Zustellung eines Schreibens an ihn nicht möglich sei, da er sich dauernd auf einem Schiff und in verschiedenen Häfen befände. Er käme jedoch wahrscheinlich Ende Juni oder im Juli wieder nach Hause, wisse das aber noch nicht genau. "Es erfolgt daher mit heutigem Tag gemäß § 8 Abs. 2 des Zustellgesetzes die Zustellung des Bescheides vom 18.4.2007, ..., durch Hinterlegung bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen." In einem Aktenvermerk der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen vom 11. Mai 2007 wurde festgehalten, dass sich aus den Ergebnissen der Anfragen ergeben habe, dass der Mitbeteiligte voraussichtlich bis 15. August 2007 in Deutschland aufhältig sei. Am 11. Mai 2007 habe er unter einer deutschen Telefonnummer erreicht werden können. Es sei ihm die Rechtsbelehrung erteilt worden, dass er nach dem Zustellgesetz verpflichtet sei, der Behörde eine Abgabestelle bekannt zu geben. Der Mitbeteiligte habe darauf

hingewiesen, dass die Zustellung eines Schreibens an ihn nicht möglich sei, da er sich dauernd auf einem Schiff und in verschiedenen Häfen befände. Er käme jedoch wahrscheinlich Ende Juni oder im Juli wieder nach Hause, wisse das aber noch nicht genau. "Es erfolgt daher mit heutigem Tag gemäß Paragraph 8, Absatz 2, des Zustellgesetzes die Zustellung des Bescheides vom 18.4.2007, ..., durch Hinterlegung bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen."

In einer "Bestätigung" vom 8. Juni 2007 findet sich im Verwaltungsakt folgender Vermerk: "Herr (mitbeteiligte Partei) bestätigt hiermit die Übernahme des Bescheides vom 18.4.2007, ... ."

Mit dem am 22. Juni 2007 zur Post gegebenen Schriftsatz vom 20. Juni 2007, bei der Behörde eingelangt am 27. Juni 2007, erhob der Mitbeteiligte die als "Einspruch und Rekurs" bezeichnete Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen vom 18. April 2007.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurde der Berufung insoweit Folge gegeben, als der bekämpfte erstinstanzliche Bescheid vom 18. April 2007 hinsichtlich der von der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen als Baubehörde erster Instanz getroffenen Feststellung, dass die erteilte Baubewilligung hinsichtlich 31 der Häuser erloschen sei, aufgehoben wird. Zu der im Beschwerdefall allein maßgeblichen Frage der Rechtzeitigkeit der Berufung führte die belangte Behörde aus, der Mitbeteiligte habe seine Abgabestelle nicht aufgegeben und eine Ortsabwesenheitserklärung (5. April 2007 bis 15. August 2007) gegenüber der Post abgegeben. Die Abgabestelle habe sich nicht geändert. Eine Änderung der bisherigen Abgabestelle liege nur vor, wenn diese dauernd verlegt werde. Eine vorübergehende (periodische) Abwesenheit von der Abgabestelle könne die Qualität des Ortes als Abgabestelle zwar vorübergehend beseitigen, bedeute aber keineswegs eine Änderung der Abgabestelle. Dass der Mitbeteiligte die bisherige Abgabestelle dauernd verlegt oder aufgegeben hätte, könne nicht angenommen werden, weshalb die Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides durch Hinterlegung bei der Behörde keine Rechtswirkungen entfalten habe können. Dem Mitbeteiligten sei der erstinstanzliche Bescheid erst durch Ausfolgung am 8. Juni 2007 zugestellt worden; die am 22. Juni 2007 zur Post gegebene Berufung sei daher rechtzeitig eingebracht.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde. Die beschwerdeführende Kärntner Landesregierung stützt ihre Beschwerdelegitimation auf Art. 131 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Kärntner Verwaltungssenatsgesetzes. Sie beantragt die Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde. Die beschwerdeführende Kärntner Landesregierung stützt ihre Beschwerdelegitimation auf Artikel 131, Absatz 2, B-VG in Verbindung mit Paragraph 12, Absatz 3, des Kärntner Verwaltungssenatsgesetzes. Sie beantragt die Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes.

Die beschwerdeführende Landesregierung erachtet den angefochtenen Bescheid deshalb für rechtswidrig, weil die belangte Behörde die Berufung des Mitbeteiligten zu Unrecht als rechtzeitig beurteilt habe. Die Behörde erster Instanz habe im Rahmen der Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides im Sinne des § 8 Abs. 2 Zustellgesetz vorgehen dürfen. Es stehe nämlich fest, dass für den Mitbeteiligten mit Erhalt des Schreibens der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen vom 20. März 2007 ersichtlich gewesen sei, dass ein Verfahren eingeleitet worden sei, welches zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig abgeschlossen gewesen sei. Die in § 8 Abs. 1 Zustellgesetz geforderte Mitteilungspflicht der Änderung der Abgabestelle bestehe bei jeder längerfristigen freiwilligen bzw. unfreiwilligen Änderung (Aufgabe) der Abgabestelle. Dabei sei auch die Vorhersehbarkeit der Zustellung während dieser Zeit zu berücksichtigen. Längerfristige Abwesenheit bedeute einen längeren Zeitraum, der über die typische berufsbedingte Abwesenheit unter Tags hinausgehe. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes seien Zeiträume ab zwei Monaten als relevant zu erachten. Die beschwerdeführende Landesregierung erachtet den angefochtenen Bescheid deshalb für rechtswidrig, weil die belangte Behörde die Berufung des Mitbeteiligten zu Unrecht als rechtzeitig beurteilt habe. Die Behörde erster Instanz habe im Rahmen der Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides im Sinne des Paragraph 8, Absatz 2, Zustellgesetz vorgehen dürfen. Es stehe nämlich fest, dass für den Mitbeteiligten mit Erhalt des Schreibens der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen vom 20. März 2007 ersichtlich gewesen sei, dass ein Verfahren eingeleitet worden sei, welches zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig abgeschlossen gewesen sei. Die in Paragraph 8, Absatz eins, Zustellgesetz geforderte Mitteilungspflicht der Änderung der Abgabestelle bestehe bei jeder längerfristigen freiwilligen bzw. unfreiwilligen Änderung (Aufgabe) der Abgabestelle. Dabei sei auch die Vorhersehbarkeit der Zustellung während dieser Zeit zu berücksichtigen. Längerfristige Abwesenheit bedeute einen längeren Zeitraum, der über die typische berufsbedingte Abwesenheit unter Tags hinausgehe. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes seien Zeiträume ab zwei Monaten als relevant zu erachten.

Die belangte Behörde legte die Verwaltungsakten vor und erstattete eine Gegenschrift mit dem Antrag, die Beschwerde abzuweisen.

Die im Beschwerdefall maßgebliche Bestimmung des § 8 Zustellgesetz in der im Beschwerdefall anzuwendenden Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 5/2008 hat folgenden Wortlaut: Die im Beschwerdefall maßgebliche Bestimmung des Paragraph 8, Zustellgesetz in der im Beschwerdefall anzuwendenden Fassung vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 5 aus 2008, hat folgenden Wortlaut:

"Änderung der Abgabestelle

#### § 8 Paragraph 8

1. (1) Absatz eins, Eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, hat dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen.
2. (2) Absatz 2, Wird diese Mitteilung unterlassen, so ist, soweit die Verfahrensvorschriften nicht anderes vorsehen, die Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch vorzunehmen, falls eine Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann."

Eine auf § 8 Abs. 2 Zustellgesetz gestützte Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch (§ 23 Zustellgesetz) setzt eine Änderung der bisherigen Abgabestelle einer Partei während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, die Unterlassung der Mitteilung dieser Tatsache an die Behörde und die Unmöglichkeit bzw. schwierige Feststellung seitens der Behörde, eine andere oder neue Abgabestelle ohne Schwierigkeiten ausfindig zu machen, voraus. Eine auf Paragraph 8, Absatz 2, Zustellgesetz gestützte Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch (Paragraph 23, Zustellgesetz) setzt eine Änderung der bisherigen Abgabestelle einer Partei während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, die Unterlassung der Mitteilung dieser Tatsache an die Behörde und die Unmöglichkeit bzw. schwierige Feststellung seitens der Behörde, eine andere oder neue Abgabestelle ohne Schwierigkeiten ausfindig zu machen, voraus.

Ist die Partei für einen längeren Zeitraum - wie im Beschwerdefall auf Grund der Angaben des Mitbeteiligten festgestellt über vier Monate - nicht an der bisherigen Abgabestelle anzutreffen, ist, wie in der Beschwerde zutreffend ausgeführt, von einer Änderung (Aufgabe) der Abgabestelle im Sinne des § 8 Abs. 1 auszugehen (vgl. hiezu Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I2, E 10 zu § 8 Zustellgesetz, sowie das hg. Erkenntnis vom 26. Jänner 2007, Zl. 2006/02/0240). Die Aufgabe der Abgabestelle ist einer Änderung gleichzuhalten (vgl. hiezu die hg. Erkenntnisse vom 21. November 2002, Zl. 2000/20/0359, und vom 21. März 2007, Zl. 2006/19/0079). Ist die Partei für einen längeren Zeitraum - wie im Beschwerdefall auf Grund der Angaben des Mitbeteiligten festgestellt über vier Monate - nicht an der bisherigen Abgabestelle anzutreffen, ist, wie in der Beschwerde zutreffend ausgeführt, von einer Änderung (Aufgabe) der Abgabestelle im Sinne des Paragraph 8, Absatz eins, auszugehen vergleiche , hiezu Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I2, E 10 zu Paragraph 8, Zustellgesetz, sowie das hg. Erkenntnis vom 26. Jänner 2007, Zl. 2006/02/0240). Die Aufgabe der Abgabestelle ist einer Änderung gleichzuhalten vergleiche , hiezu die hg. Erkenntnisse vom 21. November 2002, Zl. 2000/20/0359, und vom 21. März 2007, Zl. 2006/19/0079).

Es ist daher im Beschwerdefall davon auszugehen, dass der Mitbeteiligte im Zeitpunkt der Hinterlegung des erstinstanzlichen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen vom 18. April 2007 gemäß § 8 Abs. 2 Zustellgesetz infolge Ortsabwesenheit über einen längeren Zeitraum seine bisherige Abgabestelle gemäß § 8 Abs. 1 leg. cit. aufgegeben hatte. Dem Mitbeteiligten kann jedoch im Beschwerdefall kein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht im Sinne des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz zur Last gelegt werden, da er vor Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides über telefonische Anfrage der Behörde dieser mitgeteilt hat, dass er seine bisherige Abgabestelle für einen längeren Zeitraum wegen eines Auslandsaufenthaltes nicht benutzen wird und auch keine neue Abgabestelle bekannt geben kann, da er berufsbedingt ständig Ortswechsel vornehme. Es ist daher im Beschwerdefall davon auszugehen, dass der Mitbeteiligte im Zeitpunkt der Hinterlegung des erstinstanzlichen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen vom 18. April 2007 gemäß Paragraph 8, Absatz 2, Zustellgesetz infolge Ortsabwesenheit über einen längeren Zeitraum seine bisherige Abgabestelle gemäß Paragraph 8, Absatz eins, leg. cit. aufgegeben hatte. Dem Mitbeteiligten kann jedoch im Beschwerdefall kein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht im Sinne des Paragraph 8, Absatz eins, Zustellgesetz zur Last gelegt werden, da er vor Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides über telefonische Anfrage der Behörde dieser mitgeteilt

hat, dass er seine bisherige Abgabestelle für einen längeren Zeitraum wegen eines Auslandsaufenthaltes nicht benutzen wird und auch keine neue Abgabestelle bekannt geben kann, da er berufsbedingt ständig Ortswechsel vornehme.

Entgegen der Annahme der Beschwerdeführerin kann daher dem Mitbeteiligten nicht vorgeworfen werden, dass er die Mitteilung an die Behörde, seine bisherige Abgabestelle innerhalb eines längeren Zeitraumes nicht zu nutzen, unterlassen hätte (vgl. hierzu auch das hg. Erkenntnis vom 4. September 2008, Zl. 2005/01/0646). Entgegen der Annahme der Beschwerdeführerin kann daher dem Mitbeteiligten nicht vorgeworfen werden, dass er die Mitteilung an die Behörde, seine bisherige Abgabestelle innerhalb eines längeren Zeitraumes nicht zu nutzen, unterlassen hätte vergleiche , hierzu auch das hg. Erkenntnis vom 4. September 2008, Zl. 2005/01/0646).

Die belangte Behörde ging somit im Ergebnis richtig von einer rechtzeitigen Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid aus.

Gemäß § 63 Abs. 5 AVG ist nämlich die Berufung von der Partei binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz zu erlassen hat. Die Frist beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides, im Fall bloßer mündlicher Verkündung mit dieser. Gemäß Paragraph 63, Absatz 5, AVG ist nämlich die Berufung von der Partei binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz zu erlassen hat. Die Frist beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides, im Fall bloßer mündlicher Verkündung mit dieser.

Eine Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides, gestützt auf § 8 Abs. 2 Zustellgesetz, war - wie oben dargelegt - mangels Vorliegens sämtlicher im Gesetz genannter Voraussetzungen nicht zulässig. Eine Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides, gestützt auf Paragraph 8, Absatz 2, Zustellgesetz, war - wie oben dargelegt - mangels Vorliegens sämtlicher im Gesetz genannter Voraussetzungen nicht zulässig.

Gemäß § 7 Zustellgesetz gilt die Zustellung als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist, wenn im Verfahren der Zustellung Mängel unterlaufen. Dem Mitbeteiligten ist der erstinstanzliche Bescheid am 8. Juni 2007 tatsächlich zugekommen. Die am 22. Juni 2007 zur Post gegebene Berufung ist daher binnen zwei Wochen im Sinne des § 63 Abs. 5 AVG eingebracht worden, weil es zur Wahrung der Berufungsfrist genügt, dass der Berufungsschriftsatz innerhalb der Frist der Post zur Beförderung an die Einbringungsstelle übergeben wird (vgl. hierzu das hg. Erkenntnis vom 14. September 2004, Zl. 2004/10/0097). Gemäß Paragraph 7, Zustellgesetz gilt die Zustellung als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist, wenn im Verfahren der Zustellung Mängel unterlaufen. Dem Mitbeteiligten ist der erstinstanzliche Bescheid am 8. Juni 2007 tatsächlich zugekommen. Die am 22. Juni 2007 zur Post gegebene Berufung ist daher binnen zwei Wochen im Sinne des Paragraph 63, Absatz 5, AVG eingebracht worden, weil es zur Wahrung der Berufungsfrist genügt, dass der Berufungsschriftsatz innerhalb der Frist der Post zur Beförderung an die Einbringungsstelle übergeben wird vergleiche , hierzu das hg. Erkenntnis vom 14. September 2004, Zl. 2004/10/0097).

Auf Grund dieser Erwägungen war daher die Beschwerde gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Auf Grund dieser Erwägungen war daher die Beschwerde gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Wien, am 23. November 2009

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2009:2008050272.X00

**Im RIS seit**

30.12.2009

**Zuletzt aktualisiert am**

17.02.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)